



Versicherungsformblatt



An den
Österreichischen Aero-Club
z.Hd. Frau Seidl Stefanie
Prinz Eugen Straße 12 1040
Wien

Name:

Straße:

Staat/PLZ/Ort:

e-mail:

Mitgliedsnummer:

Die jeweilige Prämie unter Angabe des Namens bzw. der ÖAeC-Mitgliedsnummer auf das PSK Kto. des ÖAeC, IBAN: AT56 6000 0000 0133 7064, BIC: BAWAATWW, einzahlen. Es muss kein vorgedruckter Erlagschein verwendet werden. Das Formblatt per Post oder e-mail: seidl.stefanie@aeroclub.at, an den ÖAeC übermitteln.



Erweiterte Unfallversicherung

Bei Abschluss dieser Versicherung ist der Abschluss der nachstehenden Bergkostenversicherung nicht notwendig.

Jahresprämie: € 70,00



Bergekostenversicherung

für Mitglieder der Sektion Hänge- und Paragleiten

Deckungssumme: € 5.000,00 bei Ausübung der angeführten Flugsparten

Jahresprämie: € 32,00



Piloten-Rechtsschutzversicherung

Deckungssumme: € 107.927,00

Jahresprämie: € 35,00



Fluglehrer-Haftpflichtversicherung

Deckungssumme: € 1.500.000,00 Pauschalversicherungssumme

Jahresprämie: € 77,00



LFZ-Warte-Rechtsschutzversicherung

Deckungssumme: € 107.927,00

Jahresprämie: € 22,00



LFZ-Warte-Haftpflichtversicherung



für berechtigte Personen

Jahresprämie: € 111,00



für geprüfte LFZ-Warte

Jahresprämie: € 148,00

Deckungssumme: € 750.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden

Datum

Unterschrift

Erweiterte Unfallversicherung

- **Höchstsumme bei Flug- oder Berufsunfall € 100.000,00**
- **Doppelte Höchstsumme bei Freizeitunfall (ausgenommen Flug) € 200.000,00**
- Tod € 10.000,00
- Unfallkosten plus € 3.000,00
- Hubschrauberbergungen € 10.000,00
- Kosmetische Operationen € 10.000,00

Progression:

- Dauerinvalidität mit Grundsumme € 25.000,00 inkl. Flugrisiko
- **doppelte Leistung bei Freizeitunfall** (ausgenommen Flug)
- bis 19,9% halbe Leistung gemäß festgestelltem Invaliditätsgrad
- von 20% bis 39,9% werden 40% der VS geleistet (= € 10.000,00 / Freizeitunfall ohne Flug € 20.000,00)
- von 40% bis 59,9% werden 100% der VS geleistet (= € 25.000,00 / Freizeitunfall ohne Flug € 50.000,00)
- von 60% bis 79,9% werden 250% der VS geleistet (= € 62.500,00 / Freizeitunfall ohne Flug € 125.000,00)
- Ab 80% werden 400% geleistet (= € 100.000,00 / Freizeitunfall ohne Flug € 200.000,00)

◀ **Jahresprämie:** € 70,00

◀ **Örtlicher Geltungsbereich:** weltweit

Versicherungsschutz:

- Versicherungsschutz ist gegeben,
 - a) wenn bei Prämienzahlung eine aufrechte Mitgliedschaft im ÖAeC besteht (der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist)
 - b) wenn im Vorjahr bereits eine ordentliche Mitgliedschaft und Versicherung bestanden hat, ist im Folgejahr durchgehend (ab 01.01.) Versicherungsschutz gegeben, wenn der Mitgliedsbeitrag und die Versicherungsprämie bis spätestens 31.03. überwiesen wurden. Bei Zahlungen nach dem 31.03. ist erst ab Einzahlungsdatum Versicherungsschutz gegeben.
- Die Versicherung verlängert sich automatisch - wie die ÖAeC-Mitgliedschaft - um ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Abmeldung eingeht.
- Unfallmeldungen müssen über den ÖAeC eingereicht werden. Das Formblatt steht auf der ÖAeC-Homepage unter den Downloads zur Verfügung bzw. kann im ÖAeC-Sekretariat angefordert werden.

Bergekostenversicherung für Hänge – und Paragleiten

(bei Abschluss der Erweiterten Unfallversicherung ist ein Abschluss der Bergekostenversicherung nicht notwendig)

Bergekosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach der versicherten Person und ihres Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum, dem Unfallort nächstgelegenen, Spital. Unabhängig von Berg- oder Wassernot sind auch die Kosten eines(r) Bergungs-/Nottransportes mittels Rettungshubschrauber versichert.

Bergekosten, die notwendig waren, wenn der Versicherte

- einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss;
- durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

◀ **Deckungssumme subsidiär*:** € 5.000,00 (*andere vorhandene Versicherungen, die eine Position Bergekosten decken, gehen vor)

bei der nicht beruflichen und unentgeltlichen Ausübung des Hänge- & Paragleiter (auch mot. HG/PG) - Flugsportes, sofern zum Zeitpunkt des Unfalles eine gültige Lizenz vorgelegen hat.

◀ **Jahresprämie:** € 32,00

◀ **Örtlicher Geltungsbereich:** weltweit

Versicherungsschutz:

- Versicherungsschutz ist gegeben,
 - a) wenn bei Prämienzahlung eine aufrechte Mitgliedschaft im ÖAeC besteht (der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist)
 - b) wenn im Vorjahr bereits eine ordentliche Mitgliedschaft und Versicherung bestanden hat, ist im Folgejahr durchgehend (ab 01.01.) Versicherungsschutz gegeben, wenn der Mitgliedsbeitrag und die Versicherungsprämie bis spätestens 31.03. überwiesen wurden. Bei Zahlungen nach dem 31.03. ist erst ab Einzahlungsdatum Versicherungsschutz gegeben.
- Die Versicherung verlängert sich automatisch - wie die ÖAeC-Mitgliedschaft - um ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Abmeldung eingeht.
- Schadensmeldungen müssen über den ÖAeC eingereicht werden. Das Formblatt steht auf der ÖAeC-Homepage unter den Downloads zur Verfügung bzw. kann im ÖAeC-Sekretariat angefordert werden.

Piloten - Rechtsschutzversicherung

Versichert sind Gerichts- und Anwaltskosten von Piloten, welche Mitglieder des ÖAeC sind, im **Schadenersatz-Rechtsschutz** für die Verfolgung eigener Schadenersatzansprüche gegen einen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Abwehr von Schadenersatzansprüchen eines Passagiers gegenüber dem versicherten Piloten (Passivprozess), wobei aber bei Bestehen einer entsprechenden gesetzlichen vorgeschriebenen oder bestehenden Haftpflichtversicherung diese vorweg zu leisten hat.

Straf-Rechtsschutz-Vertretung in einem gerichtlichen oder Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässiger Verletzung einer Strafvorschrift.

Pilotenscheinentzugs-Rechtsschutz zur Wahrung der Rechte bei Entziehung wegen Verletzung von Luftverkehrsvorschriften. Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer ein Luftfahrzeug lenkt und gilt nicht hinsichtlich des Luftfahrzeugschadens. (Zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aus dem Titel Luftfahrzeugschaden wäre der Einschluss dieser Deckung über eine Zusatzvereinbarung möglich.) Dieser Rechtsschutzversicherung für die Lenker von Luftfahrzeugen liegen die Allgemeinen und Ergänzenden Rechtsschutzbedingungen zu Grunde.

◀ **Deckungssumme:** € 107.927,00

◀ **Jahresprämie:** € 35,00

◀ **Örtlicher Geltungsbereich:** Europa und die außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten

Versicherungsschutz:

- Versicherungsschutz ist gegeben,
 - a) wenn bei Prämienzahlung eine aufrechte Mitgliedschaft im ÖAeC besteht (der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist)
 - b) wenn im Vorjahr bereits eine ordentliche Mitgliedschaft und Versicherung bestanden hat, ist im Folgejahr durchgehend (ab 01.01.) Versicherungsschutz gegeben, wenn der Mitgliedsbeitrag und die Versicherungsprämie bis spätestens 31.03. überwiesen wurden. Bei Zahlungen nach dem 31.03. ist erst ab Einzahlungsdatum Versicherungsschutz gegeben.
- Die Versicherung verlängert sich automatisch - wie die ÖAeC-Mitgliedschaft - um ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Abmeldung eingeht.

Fluglehrer - Haftpflichtversicherung

Aufgrund von OGH-Urteilen wurden mehrmals Deckungsprozesse von geschädigten Flugschülern (oder deren gesetzlichen Vertretern) gegen die Halterhaftpflichtversicherung von Luftfahrzeugen verloren und der Fluglehrer letztlich zur Zahlung der Personen-/Sachschäden verpflichtet.

Durch diese Judikatur sind vermehrt Ansprüche gegen den Fluglehrer zu erwarten.

Die Leistung der Haftpflichtversicherung besteht darin, dass sie den Fluglehrer hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Schadenersatzansprüche "freistellt", d.h. die Erfüllung berechtigter Schadenersatzansprüche und Abwehr unberechtigter Ansprüche (passiver Rechtsschutz).

Diese Versicherung deckt das mit der Tätigkeit eines Fluglehrers verbundene Risiko im theoretischen und praktischen Unterricht incl. Subsidiarhaftung. Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht der Fluglehrer im ÖAeC in der Eigenschaft als Zivilfluglehrer für Flugschulung mit Motorflugzeugen, Reisemotorseglern und Segelflugzeugen und Ballonen gemäß den Bestimmungen des § 57a Luftfahrtgesetz sowie mit Ultraleichtluftfahrzeugen, motorisierten und nicht motorisierten und fußstartfähigen Hänge- oder Paragleitern und Fallschirmen gemäß den Bestimmungen der §§ 49 und 50 Luftfahrtgesetz zur Erteilung des theoretischen und praktischen Unterrichtes an Zivilluftfahrerschulen gemäß den Bestimmungen der §§ 49 und 50 Luftfahrtgesetz.

Die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das der Ausbildung dienende Luftfahrzeug geht vor.

Fluglehrer gelten auch in ihrer Eigenschaft als Prüfer (Examiner) im Rahmen der Vertragsgrundlagen vom Versicherungsschutz als mitversichert.

◀ **Deckungssumme:** € 1.500.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden
◀ **Jahresprämie:** € 77,00

Versicherungsschutz:

- Versicherungsschutz ist gegeben,
 - a) wenn bei Prämienzahlung eine aufrechte Mitgliedschaft im ÖAeC besteht (der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist)
 - b) wenn im Vorjahr bereits eine ordentliche Mitgliedschaft und Versicherung bestanden hat, ist im Folgejahr durchgehend (ab 01.01.) Versicherungsschutz gegeben, wenn der Mitgliedsbeitrag und die Versicherungsprämie bis spätestens 31.03. überwiesen wurden. Bei Zahlungen nach dem 31.03. ist erst ab Einzahlungsdatum Versicherungsschutz gegeben.
- Die Versicherung verlängert sich automatisch - wie die ÖAeC-Mitgliedschaft - um ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Abmeldung eingeht.
-

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:

- dass die Schulung mit einem, für diesen Zweck in Österreich oder einem Staat der Europäischen Union oder in Norwegen, der Schweiz, in Island oder in Liechtenstein für die Ausbildung zugelassenen zivilen Luftfahrzeug erfolgt, die Durchführung eines bestimmten Ausbildungsvorhabens nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist und dieses Luftfahrzeug ein Fluggewicht von höchstens 5.700 kg hat. Dieser Punkt ist so zu verstehen, dass die Schulung mit dem Luftfahrzeug zulässig sein muss.
- dass der Fluglehrer das Zivilfluglehrerdiplom mit einem entsprechenden Berechtigungsvermerk besitzt (§§ 49 und 50 Luftfahrtgesetz), bzw. dass es sich um Anwärter auf das Zivil-Fluglehrerdiplom handelt, die die Fluglehrerprüfung bereits abgelegt haben.
- Übungs- und Prüfungsflüge in der jeweils gültigen Fassung gelten als mitversichert.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Schäden an dem der Ausbildung (Schulungs-, Einweisungs-, Übungs- und Prüfungszwecken) dienenden Luftfahrzeugen, weil hierfür eine Kaskoversicherung vorausgesetzt wird. Personenschäden der Flugschüler werden von der Halterhaftpflichtversicherung der Luftfahrzeuge übernommen.
- In teilweiser Abänderung des Art. 3, Pkt. 1 AHVB erstreckt sich die Versicherung für die praktische Ausbildung (Flugrisiko) auf die gesetzliche Haftpflicht aus solchen Personen- und Sachbeschädigungen, bei welchen das Schadensereignis in Europa vorgekommen ist.
- Der Art. 7 in den Punkten 5, 5.1. und 5.2. der AHVB und die Ziff. 13 und 17 der EHVB, Abschnitt B, finden keine Anwendung.
- Im Rahmen der Vertragsgrundlagen und des versicherten Risikos (Fluglehrerhaftpflicht) gilt die Abdeckung eines Selbstbehalts aus der Kaskoversicherung des Luftfahrzeugs oder Luftfahrtgeräts bis zu einer Versicherungssumme von max. € 3.000,00 als mitversichert.

Berufsrechtsschutzversicherung für LFZ-Warte

Diese Versicherung gewährt Rechtsschutz gemäß den Allgemeinen- und den Ergänzenden Rechtsschutzbedingungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Versichert sind LFZ-Warte, wobei eine Mitgliedschaft beim Österr. Aero-Club keine bindende Voraussetzung ist.

◀ Versicherungsschutz und Deckung:

Versichert sind Gerichts- und Anwaltskosten von Piloten im Schadenersatz-Rechtsschutz für die Verfolgung eigener Schadenersatzansprüche gegen einen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Straf-Rechtsschutz-Vertretung in einem gerichtlichen oder Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässiger Verletzung einer Strafvorschrift.

◀ **Deckungssumme:** € 107.927,00

◀ **Jahresprämie:** € 22,00

◀ **Örtlicher Geltungsbereich:** Europa und die außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten.

Versicherungsschutz:

- ab Einzahlungsdatum bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres
- Eine Mitgliedschaft beim Österr. Aero-Club ist nicht Voraussetzung.

Haftpflichtversicherung für geprüfte und ungeprüfte Luftfahrzeugwarte

◀ Versicherte Personen:

Versichert sind die zu diesem Rahmenvertrag gemeldeten Personen berechnigte Luftfahrzeugwarte, Luftfahrzeugwarteschüler und/oder eingewiesene Mechaniker und berechnigte Personen gemäß der gesetzlichen Bestimmungen ab Beginn ihrer jeweiligen Anmeldung für die Dauer eines Jahres.

◀ Versichertes Risiko:

Instandhaltung von Luftfahrzeugen mit maximal 2 Tonnen Abfluggewicht der jeweiligen Vereine sowie Vereinsmitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen.

◀ Zusatzdeckung:

Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder Infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit (Beladung, Entladung, Montage, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung,...) an oder mit ihnen entstehen sowie an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten mit einer Sub Versicherungssumme von 10% mitversichert. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt € 2.000,00.

◀ Vertragsbestimmungen:

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB-Fassung 1993) sowie die nachstehend angeführten besonderen Bedingungen.

◀ **Pauschalversicherungssumme:** € 750.000,00 für Personen- und Sachschäden zusammen

◀ **Jahresprämie:**
€ 148,00 für geprüfte LFZ-Warte
€ 111,00 für berechnigte Personen

◀ Besondere Bedingungen:

Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend auf das europäische Ausland inkl. den Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, den Azoren sowie Island. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS Staaten. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employers liability, workers compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.

Versicherungsschutz:

- ab Einzahlungsdatum bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres
- Eine Mitgliedschaft beim Österr. Aero-Club ist nicht Voraussetzung.